



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.90/5-PR.6/2003

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
post@bmj.gv.at  
Telefon 01/52 1 52-0\*      Telefax 01/52 1 52/2727

Sachbearbeiter Mag. Georg Stawa

Klappe 2250

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

6. November 2003

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at)) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

3. Oktober 2003  
Für den Bundesminister:  
Dr. Anton Paukner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 134/2002, wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:**

„(1a) Für die Geschäftsverteilung dürfen Parteiangaben nur soweit herangezogen werden, als diese in Klagen oder anderen verfahrenseinleitenden Eingaben auf Grund gesetzlicher Vorgaben jedenfalls enthalten sein müssen.“

**2. § 30 Abs. 1 lautet:**

„(1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte einschließlich des Handelsgerichtes Wien und des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien.“

**3. Nach § 32 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:**

„(1a) § 26 Abs. 1a ist anzuwenden.“

**4. Im § 41 wird nach dem Wort „Vizepräsident“ der Klammerausdruck „(beim Oberlandesgericht Wien zwei Vizepräsidenten)“ eingefügt.**

**5. Im § 43 Abs. 1 wird die Wendung „durch den Vizepräsidenten“ durch die Wendung „durch den (die) Vizepräsidenten“ ersetzt.**

**6. § 78 lautet:**

**„§ 78. (1) Aufsichtsbeschwerden können**

1. soweit sie Richter eines Bezirksgerichtes betreffen, beim Vorsteher des Bezirksgerichtes,
2. soweit sie den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder Richter des Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten dieses Gerichtshofes und
3. soweit sie den Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes angebracht werden.

Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind dem betreffenden Gericht oder Richter mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist der Beschwerde abzuhelfen und darüber zu berichten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekanntzugeben.

(2) Aufsichtsbeschwerden, die ein Oberlandesgericht oder den Obersten Gerichtshof betreffen, sind bei den Präsidenten dieser Gerichtshöfe, Aufsichtsbeschwerden, die einen Präsidenten selbst betreffen, beim Bundesministerium für Justiz anzubringen und gemäß Abs. 1 letzter Satz zu behandeln.

(3) Aufsichtsbeschwerden über andere Gerichtsbedienstete können auch beim Leiter der zuständigen Gerichtsabteilung oder beim Vorsteher der Geschäftsstelle oder beim Vorsteher des Gerichtes angebracht werden. Aufsichtsbeschwerden über Gerichtsvollzieher sind jedenfalls dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorzulegen und von diesem zu behandeln.

(4) Wer in einer Aufsichtsbeschwerde die der Justiz schuldige Achtung verletzt oder Richter, Rechtspfleger, Staatsanwälte, andere Justizbedienstete, Parteien, Vertreter, Bevollmächtigte, Zeugen oder Sachverständige beleidigt, ist, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung, von dem nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 zuständigen Dienststellenleiter mit einer Ordnungsstrafe (§ 220 der Zivilprozessordnung) zu belegen.“

**7. Dem § 98 wird folgender Abs. 11 angefügt:**

„(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. I XXX/2003 treten in Kraft

1. § 26 Abs. 1a und § 32 Abs. 1a mit 1. Februar 2004,
2. § 78 Abs. 3 mit 1. Jänner 2004 und
3. die übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

**Beilage./A zu JMZ 350.90/5-PR 6/2003**

(Stand: 30. September 2003)

**VORBLATT****Problem:**

Die bestehende Rechtslage eröffnet die Möglichkeit, für gerichtliche Geschäftsverteilungen Parteiangaben heranzuziehen, die nicht jedenfalls in Klagen oder anderen verfahrenseinleitenden Eingaben enthalten sein müssen. Dies führt zu vom Einschreiter nicht vorhersehbaren Verbesserungsaufträgen und Verzögerungen des Verfahrens.

Nach Auflösung des Jugendgerichtshofes Wien mit Ablauf des 30. Juni 2003 durch BGBl. I Nr. 30/2003 entspricht § 30 Abs. 1 GOG nicht mehr den rechtlichen Gegebenheiten.

Nach Einrichtung einer zweiten Planstelle eines Vizepräsidenten beim Oberlandesgericht Wien sind die gesetzlichen Regelungen, welche bisher ausdrücklich nur auf einen Vizepräsidenten bei jedem Oberlandesgericht abstellen, anzupassen.

§ 78 GOG regelt die Beschwerden von Verfahrensbeteiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Justiz initiierten Projektes zur Reorganisation der Fahrnisesekution werden an den Oberlandesgerichten für die Angelegenheiten der Fahrnisesekution Planungs- und Leitungseinheiten (FEX-Planungs- und Leitungseinheiten) eingerichtet. Diese sind in § 78 GOG in der derzeit geltenden Fassung nicht berücksichtigt.

**Ziel und Inhalt:**

Anpassung der Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz an den aktuellen Stand der Rechts- und Organisationsentwicklung, insbesondere unter Bedachtnahme auf folgende Zielsetzungen:

- Anpassung der gesetzlichen Regelungen über die Zahl der Vizepräsidenten an den Oberlandesgerichten nach Einrichtung einer zweiten Planstelle eines Vizepräsidenten beim Oberlandesgericht Wien.
- Verlagerung der Aufsichtsbeschwerden gegen Gerichtsvollzieher zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes in § 78 GOG in Unterstützung der im Rahmen der EO-Novelle 2003 angestrebten weiteren Steigerung der Effizienz der Fahrnisesekution.

**Alternative:**

Beibehaltung der nicht mehr zeitgemäßen, unpassenden und unbefriedigenden geltenden Regelungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Ermöglichung von Aufsichtsbeschwerden gemäß § 78 GOG an die FEX-Planungs- und Leitungseinheiten bei den Oberlandesgerichten kommt es zu Effizienzsteigerungen und Verwaltungsvereinfachungen im Beschwerdewesen, die auch - jedoch nicht näher bezifferbare - Einsparungen erwarten lassen.

Die Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes erfordern daher keine Mehrkosten.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die gesteigerte Effizienz des Beschwerdewesens im Rahmen der Fahrnisesekution kommt es zu einer verbesserten Abwicklung der Fahrnisekutionsverfahren. Dadurch wird der Wirtschaftsstandort Österreich gefördert. Dies wirkt sich auch positiv auf die Beschäftigung aus.

**Beilage./A zu JMZ 350.90/5-PR 6/2003**

(Stand: 30. September 2003)

**ERLÄUTERUNGEN****Allgemeiner Teil****Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfs:**

Die bestehende Rechtslage eröffnet die Möglichkeit, für gerichtliche Geschäftsverteilungen Parteiangaben heranzuziehen, die nicht jedenfalls in Klagen oder anderen verfahrenseinleitenden Eingaben enthalten sein müssen. Dies führt zu vom Einschreiter nicht vorhersehbaren Verbesserungsaufträgen und Verzögerungen des Verfahrens. Ziel ist es daher im Rahmen der Steigerung der Effizienz und Transparenz gerichtlicher Verfahren Vorgaben zu normieren, dass für die Geschäftsverteilung Parteiangaben nur soweit herangezogen werden dürfen, als diese in Klagen oder anderen verfahrenseinleitenden Eingaben auf Grund gesetzlicher Vorgaben jedenfalls enthalten sein müssen.

Nach Auflassung des Jugendgerichtshofes Wien durch BGBI. I Nr. 30/2003 mit Ablauf des 30. Juni 2003 entspricht § 30 Abs. 1 GOG nicht mehr den rechtlichen Gegebenheiten, er ist der neuen Rechtslage anzupassen.

Nach der zur Abdeckung des gestiegenen Verwaltungsanteils im OLG-Sprengel Wien als mit Abstand größtem Oberlandesgerichtssprengel erfolgten Umwandlung einer Planstelle eines Senatspräsidenten in eine zweite Planstelle eines Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wien sind entsprechende Anpassungen der §§ 41 und 43 GOG vorzunehmen.

Weiters wurde im Rahmen der Bemühungen um eine Reformierung und Effizienzsteigerung des Exekutionsverfahrens vom Bundesministerium für Justiz bei einem Beratungsunternehmen eine Studie zum Gerichtsvollzieherwesen in Auftrag gegeben. Diese Studie empfiehlt u.a. die Schaffung zentraler Steuerungseinheiten bei den Oberlandesgerichten zur Gewährleistung eines effizienten und sparsamen Controllings. Diese zentralen Steuerungseinheiten wurden in Form der „FEX-Planungs- und Leitungseinheiten“ mit 1. September 2003 bei den Oberlandesgerichten eingerichtet und sollen ab 1. Jänner 2004 operativ tätig sein.

Unter anderem werden von dieser Planungs- und Leitungseinheit auch die Beschwerden gemäß § 78 GOG von Beteiligten im Exekutionsverfahren wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege wahrzunehmen sein. § 78 GOG ist daher dahingehend anzupassen, dass Aufsichtsbeschwerden gegen Gerichtsvollzieher dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorzulegen und von diesem zu behandeln sind.

Die Novelle wird aber auch zum Anlass für begriffliche Bereinigungen genommen.

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die Ausführungen im Vorblatt wird verwiesen.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Der vorliegende Entwurf stellt auf eine Steigerung der Effizienz der Fahrnisexekution ab. Dadurch wird der Wirtschaftsstandort Österreich gefördert. Dies wirkt sich auch positiv auf die Beschäftigung aus.

**Beilage./A zu JMZ 350.90/5-PR 6/2003**

(Stand: 30. September 2003)

**BESONDERER TEIL****Zu § 26 Abs. 1a und § 32 Abs. 1a GOG (Z 1 und 3):**

Die bestehende Rechtslage eröffnet die Möglichkeit, für Geschäftsverteilungen der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe 1. Instanz Parteiangaben heranzuziehen, die nicht jedenfalls in Klagen oder anderen verfahrenseinleitenden Eingaben enthalten sein müssen. Dies führt zu von der Partei des gerichtlichen Verfahrens nicht vorhersehbaren Verbesserungsaufträgen und Verzögerungen des Verfahrens. Ziel ist es daher im Rahmen der Steigerung der Effizienz und Transparenz gerichtlicher Verfahren und Strukturen zu normieren, dass für die Geschäftsverteilung Parteiangaben nur soweit herangezogen werden dürfen, als diese in Klagen oder anderen verfahrenseinleitenden Eingaben auf Grund gesetzlicher Vorgaben jedenfalls enthalten sein müssen. Diese sind für den Einschreiter vorhersehbar. Verbesserungsaufträge zur Erlangung weiterer, lediglich für die Bestimmung der internen gerichtlichen Zuständigkeit verlangter zusätzlicher Angaben, werden samt dadurch entstehender Verzögerungen des Verfahrens vermieden.

**Zu § 30 Abs. 1 GOG (Z 2):**

Nach Auflösung des Jugendgerichtshofes Wien durch BGBl I Nr. 30/2003 mit Ablauf des 30. Juni 2003 entspricht § 30 Abs. 1 GOG nicht mehr den rechtlichen Gegebenheiten. Er ist der neuen Rechtslage anzupassen und die Anführung des ehemaligen Jugendgerichtshofes Wien aus dieser Norm zu streichen.

**Zu § 41 und § 43 Abs. 1 GOG (Z 4 und 5):**

Nach erfolgter Umwandlung einer Planstelle eines Senatspräsidenten in eine zweite Planstelle eines Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wien zur Abdeckung des gestiegenen Verwaltungsanteils im OLG-Sprengel Wien als mit Abstand größtem Oberlandesgerichtssprengel sind § 41 und § 43 Abs. 1 GOG, welche bisher begrifflich nur auf einen Vizepräsidenten bei jedem Oberlandesgericht abstellen, entsprechend anzupassen.

**zu § 78 GOG (Z 6):**

Die Neuregelung des § 78 GOG sieht nun auch vor, dass Aufsichtsbeschwerden der Beteiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege gegen Gerichtsvollzieher im Sinne des Abs. 3 dieser Bestimmung beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes angebracht werden können bzw. diesem vorzulegen sind.

Im Rahmen begrifflicher Bereinigungen sind in § 78 GOG veraltete Begriffsformen dem modernen Sprachgebrauch anzupassen.

**zu § 98 Abs. 11 GOG (Z 7):**

§ 98 regelt das Inkrafttreten. § 26 Abs. 1a und § 32 Abs. 1a GOG haben entsprechend der vereinzelt anzupassenden Geschäftsverteilungen auf den Beginn des Geschäftsverteilungsjahres mit 1. Februar abzustellen. Die bei den Oberlandesgerichten mit 1. September 2003 eingerichteten FEX-Planungs- und Leitungseinheiten sollen nach außen ab 1. Jänner 2004 tätig werden. Die Neufassung des § 78 GOG hat daher am 1. Jänner 2004 in Kraft zu treten; die übrigen Bestimmungen treten mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Textgegenüberstellung**

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Gerichtsorganisationsgesetz**

Z 2:

**Gerichtshöfe erster Instanz**

**§ 30.** (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte sowie das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Z 4:

**Oberlandesgerichte**

**§ 41.** Bei jedem Oberlandesgericht sind ein Präsident, ein Vizepräsident sowie die erforderliche Anzahl von Senatspräsidenten und Richtern zu ernennen.

Z 5:

**§ 43.** (1) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen durch den Vizepräsidenten sowie auch durch Senatspräsidenten und/oder andere Richter unterstützt und vertreten. Für die Mitarbeit von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes sind Planstellen des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 0,85 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) gebunden.

Z 6:

**§ 78.** (1) Beschwerden der Beteiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können,

1. soweit sie Richter eines Bezirksgerichtes betreffen, beim Vorsteher des Bezirksgerichtes,
2. soweit sie den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder Richter des Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten dieses Gerichtshofes und
3. soweit sie den Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes angebracht werden.

Z 2:

**Gerichtshöfe erster Instanz**

**§ 30.** (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte einschließlich des Handelsgerichtes Wien und des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien.

Z 4:

**Oberlandesgerichte**

**§ 41.** Bei jedem Oberlandesgericht sind ein Präsident, ein Vizepräsident (beim Oberlandesgericht Wien zwei Vizepräsidenten) sowie die erforderliche Anzahl von Senatspräsidenten und Richtern zu ernennen.

Z 5:

**§ 43.** (1) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen durch den (die) Vizepräsidenten sowie auch durch Senatspräsidenten und/oder andere Richter unterstützt und vertreten. Für die Mitarbeit von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes sind Planstellen des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 0,85 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) gebunden.

Z 6:

**§ 78.** (1) Aufsichtsbeschwerden können

1. soweit sie Richter eines Bezirksgerichtes betreffen, beim Vorsteher des Bezirksgerichtes,
2. soweit sie den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder Richter des Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten dieses Gerichtshofes und
3. soweit sie den Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes angebracht werden.

**Beilage./A zu JMZ 350.90/5-PR 6/2003**

(Stand: 30. September 2003)

Alle nicht offenbar ungegründeten Beschwerden sind dem betreffenden Gerichte oder Beschwerden sind dem betreffenden Gericht oder richterlichen Beamten mit der Aufforderung Richter mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen mitzutheilen, binnen bestimmter Frist der bestimmter Frist der Beschwerde abzuhelfen und Beschwerde abzuhelfen und darüber Anzeige zu darüber zu berichten oder die entgegenstehenden erstattet, oder die entgegenstehenden Hindernisse Hindernisse bekanntzugeben. bekanntzugeben. Mit der Aufforderung kann unter Umständen die Androhung von Disciplinarmaßregeln verbunden werden.

(2) Beschwerden, die gegen (2) Aufsichtsbeschwerden, die ein Oberlandesgerichte oder gegen den Obersten Oberlandesgericht oder den Obersten Gerichtshof Gerichts- und Cassationshof wegen Verweigerung betreffen, sind bei den Präsidenten dieser oder Verzögerung der Rechtspflege erhoben werden, Gerichtshöfe, Aufsichtsbeschwerden, die einen sind bei den Präsidenten dieser Gerichtshöfe, Präsidenten selbst betreffen, beim Beschwerden, welche gegen die Präsidenten selbst Bundesministerium für Justiz anzubringen und gerichtet sind, beim Justizministerium anzubringen gemäß Abs. I letzter Satz zu behandeln. und in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des ersten Absatzes zu erledigen.

(3) Gegen Beamte der Gerichtskanzlei und (3) Aufsichtsbeschwerden über andere Vollstreckungsbeamte können Beschwerden wegen Gerichtsbedienstete können auch beim Leiter der Nichtbefolgeung oder unrichtiger Vollziehung der zuständigen Gerichtsabteilung oder beim Vorsteher ihnen gesetzlich obliegenden oder vom Gerichte der Geschäftsstelle oder beim Vorsteher des aufgetragenen Amtshandlungen, sofern nicht für Gerichtes angebracht werden. einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, Aufsichtsbeschwerden über Gerichtsvollzieher sind mündlich oder schriftlich bei den mit der Aufsicht jedenfalls dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen vorzulegen und von diesem zu behandeln. Beamten, bei dem Executionscommissär oder bei dem Vorsteher des Gerichtes angebracht werden, bei dem der Beamte verwendet wird.

(4) Wer in einer Aufsichtsbeschwerde die dem (4) Wer in einer Aufsichtsbeschwerde die der Gerichte schuldige Achtung durch beleidigende Justiz schuldige Achtung verletzt oder Richter, Ausfälle verletzt oder Richter, Beamte, Parteien, Rechtspfleger, Staatsanwälte, andere Vertreter, Bevollmächtigte, Zeugen oder Justizbedienstete, Parteien, Vertreter, Sachverständige grundlos beleidigt, ist, unbeschadet Bevollmächtigte, Zeugen oder Sachverständige der deshalb eintretenden strafgerichtlichen beleidigt, ist, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung vom Vorsteher des Gerichtes oder der Verfolgung, von dem nach Maßgabe der Abs. I bis Justizbehörde, bei der die Beschwerde eingebracht 3 zuständigen Dienststellenleiter mit einer wurde, mit einer Ordnungstrafe (§ 220 der Ordnungsstrafe (§ 220 der Zivilprozeßordnung) zu Zivilprozeßordnung) zu belegen.